

Schweiger Handels GmbH
Christian-Wolff-Str. 2
84085 Langquaid
Tel.: 0 94 52 / 93 36 8 - 0
Fax: 0 94 52 / 93 36 8 - 21
www.schweiger-handel.de
info@schweiger-handel.de

Hafenumschlagsplatz
Mittelweg 13+15
94469 Deggendorf
Tel.: 0 99 1 / 34 35 18
Fax: 0 99 1 / 34 35 19



SCHWEIGER
Agrarhandel Baustoffzentrum Tankstelle
Brennstoffhandel Umschlag & Lagerei



Rahmenvereinbarung Sortenschutz zwischen

[Erzeugerbetrieb oder Zuliefernder Händler]

(nachfolgend Lieferant)

und

Schweiger Handels GmbH, Christian-Wolff-Str. 2, 84085 Langquaid

[Mitgliedsbetrieb]

(nachfolgend Landhändler)

(gemeinsam nachfolgend: Geschäftspartner)

Den Geschäftspartnern ist bekannt, dass das deutsche und europäische Sortenschutzrecht sämtliche Akteure in der Erzeugungs- und Lieferkette verpflichtet. Insb. darf Erntegut geschützter Sorten ohne ausdrücklich eingeholte Zustimmung der Sortenschutzberechtigten nur angeboten, gehandelt, sonst in den Verkehr gebracht oder zu einem dieser Zwecke aufbewahrt werden, wenn zur Erzeugung Sortenbestandteile mit Zustimmung der Berechtigten verwendet wurden und die Sortenschutzberechtigten Gelegenheit hatten, ihre Sortenschutzrechte hinsichtlich der Verwendung dieser Sortenschutzbestandteile geltend zu machen.

In einer Klage der Saatgut-Treuhandverwaltungs-GmbH gegen einen Agrarhändler hat der Bundesgerichtshof mit Urteil v. 28.11.2023, Az. X ZR 70/22, festgestellt, dass der **Agrarhandel gemäß seinen gesetzlichen Sorgfaltspflichten verpflichtet** ist, hins. gehandelter und/oder entgegengenommener Ware den Sortenschutz sicherzustellen durch aktive Erkundigung beim Erzeugerbetrieb oder zulieferndem Händler.

Der Lieferant sichert für sämtliche von ihm angebotene und/oder gelieferte Ware zu, dass die Einhaltung des deutschen und europäischen Sortenschutzrechts sichergestellt wurde:

- Ist der Lieferant der Erzeuger, sichert er insb. zu, entweder Z-Saatgut als Vermehrungsmaterial verwendet oder seinen - zulässigen - Nachbau gemeldet hat zur Erhebung entsprechend anfallender Gebühren, sofern nicht eine Ausnahme wie z.B. das Kleinlandwirteprivileg vorliegt.
- Ist der Lieferant nicht der Erzeuger, sichert er zu, die Einhaltung des Sortenschutzrechts sichergestellt zu haben durch geeignete Erkundigung beim Erzeuger oder beim Zulieferer.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten, insbesondere bei Verdachtsfällen und Kontrollen durch Sortenschutzinhaber, verpflichtet sich der Lieferant, dem Landhändler unverzüglich durch geeignete Informationen die **Einhaltung der obigen Zusicherungen nachzuweisen**, insb. nach Wahl des Landhändlers durch Vorlage entsprechender Unterlagen und/oder Gewährung von Einsichtnahme in die relevanten Nachweise.

Etwaige Schadenersatzansprüche bei Vertragsbruch bleiben vorbehalten. Von der Vereinbarung einer Vertragsstrafe wird mit Blick auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit abgesehen, auch wenn dies von vielen Seiten empfohlen wird.

Es gilt der Gerichtsstand des Landhändlers.

Langquaid, den _____

(Ort, Datum)



(Landhändler)

(Lieferant)